

21.2.2019 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

## **Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 19.2.2019 – 3 AZR 150/18**

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Versorgungsregelung, nach der die Hinterbliebenenversorgung entfällt, wenn im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten die Ehe nicht **mindestens zehn Jahre** bestanden hat, benachteiligt den unmittelbar Versorgungsberechtigten unangemessen und ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Dies hat das BAG mit Urteil v. 19.2.2019 (Az.: 3 AZR 150/18) entschieden.

Die Klägerin ist Witwe ihres im Jahr 2015 verstorbenen Ehemanns, dem von seinem ehemaligen Arbeitgeber u.a. eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden war. Nach der Versorgungszusage entfällt die Witwenversorgung, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zehn Jahre bestanden hat. Die Ehe war im Juli 2011 geschlossen worden. Die Klägerin hält den Ausschluss der Witwenversorgung für unwirksam. Die auf Zahlung einer **Witwenrente** ab Mai 2015 gerichtete Klage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen.

### **Zeitspanne von zehn Jahren Ehedauer willkürlich festgesetzt**

Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG Erfolg. Enthält eine Versorgungszusage AGB, so das Gericht, so bewirke eine hierin enthaltene Mindestehedauerklausel von zehn Jahren eine **unangemessene Benachteiligung** des Versorgungsberechtigten. Sagt der Arbeitgeber eine Hinterbliebenenversorgung zu, entspreche es der im Gesetz angelegten Vertragstypik, dass die Ehepartner der Arbeitnehmer abgesichert sind. Schränkt der Arbeitgeber den danach erfassten Personenkreis zulasten des Arbeitnehmers in der Versorgungszusage weiter ein, unterliege diese Einschränkung der Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Wird die Zusage auf Ehepartner beschränkt, mit denen der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes mindestens zehn Jahre verheiratet war, werde von der die Hinterbliebenenversorgung kennzeichnenden Vertragstypik abgewichen. Orientiert sich eine Ausschlussklausel an willkürlich gegriffenen Zeitspannen **ohne inneren Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis** und zum verfolgten Zweck, so sei eine unangemessene Benachteiligung des Versorgungsberechtigten gegeben. Der Zweck der Hinterbliebenenversorgung sei durch eine solche zehnjährige Mindestehedauer gefährdet.

**Quelle:** Pressemitteilung Nr. 8/19 des BAG vom 19.2.2019

